



Allgemeine Wasserversorgungssatzung

in der Fassung der Artikelsatzung vom 18.06.2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Amöneburg in der Sitzung am 15.02.1982 folgende

Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung - (AWS)

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt besitzt und unterhält eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, innerhalb ihres Gemarkungsgebietes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Frischwasser zu liefern.
- (2) Die Stadt schafft, erweitert und erneuert die öffentliche Wasserversorgungsanlage entsprechend den erschließungs- und versorgungsrechtlichen Notwendigkeiten.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt; sie hat dabei vor allem auch die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO („in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“), des § 92 HGO sowie des § 3 dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung zu beachten.
- (4) Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch solche Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden und deren sich die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben aus Abs. 1 bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. Die Stadt muß jedoch

einen ausreichenden Einfluss auf die Willensbildung jener Dritter über die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und

Unterhaltung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, über den Anschluss der Grundstücke und über die Frischwasserversorgung der Grundstücke haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Wasserversorgungssatzung als auch für die Wasserbeitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Grundstück im Sinne des Ortsrechts ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (4) Anschlussnehmer (auch Anschlussinhaber) sind alle in Abs. 3 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (5) Wasserabnehmer sind neben den in Abs. 4 genannten Anschlussnehmern alle zur Entnahme von Frischwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter und Untermieter) sowie alle, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Frischwasser entnehmen.
- (6) Es bedeuten:
 - a) Wasserversorgungsanlage die Wasserleitung ab Quelle bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen einschließlich Pumpwerke, Hochbehälter usw. sowie die Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) im Versorgungsgebiet innerhalb der Stadt bis zum Beginn der Wasseranschlussleitung (Grundstückszuleitung).
 - b) Wasseranschlussleitung die Wasserleitung von der Wasserversorgungsanlage ab bis 1m hinter dem Wasserzähler einschließlich Anbohrschellen und Absperrvorrichtungen.
 - c) Wasserverbrauchsanlage die Wasserleitungen auf dem Grundstück selbst ab 1m hinter dem Wasserzähler sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und damit die Belieferung mit Frischwasser zu beantragen (§ 6) und genehmigt zu erhalten.

- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn
- a) das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung (Sammelleitung gem. § 2 Abs. 6a) unmittelbar angrenzt oder
 - b) das Grundstück einen Zugang zu einer solchen Straße (Sammelleitung, Weg, Platz) durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder
 - c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Frischwassers durch ein anderes – nach Maßgabe dieser Satzung an das Wassernetz schon angeschlossenes oder anschließbares Grundstück – besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und keine Belieferung mit Frischwasser verlangt werden, wenn
- a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
 - c) die Zweckbestimmung der Wasserversorgungsleitung einem Anschluss entgegensteht.

Die Stadt kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluss dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgungspflichten der Stadt gegenüber den bereits Anschlussberechtigten (Abs. 2) zulassen; in solchen Fällen muss vor dem Anschluss bzw. der Belieferung mit Frischwasser der antragstellende Grundstückseigentümer vertraglich alle der Stadt durch diesen Anschluss bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen – also auch die für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. – übernehmen und außerdem dem Anschluss weiterer Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 4) zustimmen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer der Stadt jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

- (4) Weitere Grundstückseigentümer (Abs. 3 Satz 2) haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss ihres Grundstückes an eine Leitung im Sinne des Abs. 3 und auf Wasserbelieferung, wenn sie dem oder den Grundstückseigentümer(n) der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (s. Abs. 3) zu einem ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Anteil vertraglich

ersetzen. Dieser Antrag kann, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt vorgeschlagen werden.

- (5) Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht gegeben (liegt z. B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jedem Grundstück), so kann die Stadt einen Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer

betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bis zu seinem Grundstück dieses durch eine provisorische private Leitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen und die Anschlussleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie §§ 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Stadt. Diese provisorische private Leitung ist ohne Ersatzanspruch gegenüber der Stadt vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes muss dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind. Voraussetzung ist weiter, dass auf jedem Grundstück

- a) Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind oder
- b) Die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
- c) Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.

Das Bestehen einer provisorischen privaten Leitung nach § 3 Abs. 5 entbindet nicht vom Anschlusszwang.

- (2) Werden an noch nicht – oder noch nicht in voller Länge – mit Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) ausgestattete Straßen (Straßenteile, Wege, Plätze) – Neubauten errichtet, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer unter angemessener Fristsetzung verlangen, dass auf diesem Grundstück schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage nach näherer Maßgabe der Stadt vorbereitet werden, wenn in diesen Verkehrswegen später Versorgungsleitungen verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf einem bereits bebauten Grundstück die vorhandenen Wasserverbrauchsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen bzw. müssen.
- (3) Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung teilt die Stadt mit, dass mit dieser Bekanntgabe für die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke der Anschluss- und

Benutzungszwang wirksam wird und das nunmehr die Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach den Vorschriften des § 6 unverzüglich oder bis zu einem von der Stadt gleichzeitig mit anzugebenden Zeitpunkt u stellen sind.

- (4) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach

Vollendung der in Abs. 3 geregelten öffentlichen Bekanntmachung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle bis jetzt bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen so stillzulegen, und von der Stadt so verplomben zu lassen, dass ohne Genehmigung der Stadt eine weitere Wasserentnahme nicht möglich ist.

- (5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit der Wasseranschlussleitung zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen zusätzliche Wasseranschlussleitungen (vgl. § 8 Abs.6) erhalten. Entsprechendes gilt für solche Gebäude, in denen sich Tiere aufhalten, die in der Regel auf dem Grundstück getränkt werden.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss des Gebäudes vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt und von der Stadt abgenommen sein (§ 11 Abs. 3 und 4).
- (7) Dem Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche (auch Teil-) Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Wasserversorgung besteht, der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gleichwertige Wasserversorgungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt. Die Stadt kann diese Befreiung (Teilbefreiung) davon abhängig machen, dass vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage ohne weiteres überbrückt werden können. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 3 (insbesondere Abs. 3) entsprechend mit der weiteren Einschränkung, dass durch die nunmehr verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen sowie der dem Anschlusszwang (§ 4 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) In jedem Stockwerk mit Räumen auch zum Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Die Stadt kann im Einzelfalle Ausnahmen auf zu begründenden Antrag dann gestatten, wenn diese Zapfstelle nur sehr wenig benutzt wird und die Schaffung einer solchen Zapfstelle zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (3) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in den vorstehenden Absätzen sicherzustellen.

§ 5a Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlichen Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer privaten Wasserversorgungsanlage Mitteilung machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner privaten Wasserversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6 Antrag auf Anschluß und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die >Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der

Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen.

- (3) Der Antrag ist – unbeschadet der Bestimmung in Abs. 7 – in jedem Falle so rechtzeitig (vgl. § 4 Abs. 3 und 4) zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Wasseranschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage von der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Wasserversorgungsleitung und der Wasseranschlussleitung,
 - b) Die Beschreibung – mit Grundriss – Skizze – der Wasserverbrauchsanlagen,
 - c) Der Name des Herstellers, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll (vgl. § 11 Abs. 2),
 - d) Nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw. für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarf für diese Betriebe,
 - e) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - f) Die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die auf ihn fallenden Kosten der Wasseranschlussleitung unwiderruflich zu übernehmen,
 - g) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden sind.
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 4 f) und g) brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden und bedürfen nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.
- (6) Die Stadt kann auf einzelne der in Abs. 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.
- (7) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Bei der Weiterleitung des Bauantrages hat die Stadt der Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen oder die Mitteilung anzukündigen, ob dem Anschlussantrag entsprochen worden ist oder wird und ob und welche Auflagen hierbei erteilt worden sind oder werden.
- (8) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

- (9) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Anschlusskosten (§ 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit § 15 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung) zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.
- (10) Die Genehmigung erfolgt, unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.
- (11) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.
- (12) Die erteilte Genehmigung erlischt, in jedem Falle nach Jahresfrist ab ihrer Bekanntgabe, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene

Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung oder Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seiner Stelle getretenen anderen Betrages besteht auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 4 noch nicht gegeben sind. Eine etwa bereits entrichtete Vorauszahlung für die Wasseranschlussleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfang, in dem von der Stadt für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.

- (13) Ist das Grundstück bereits bebaut oder wird bereits Wasser auf diesem Grundstück verbraucht, so kann die Stadt bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt mit dieser Handlung der Stadt als erteilt.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7a Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkung zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat und
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 7b Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung des Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - c) Eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer auf

Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihrer Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EURO.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer ausnahmsweise berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzulegen.

§ 7c Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 7b verzeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigendem Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 7b Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine unmittelbare Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über die Wasseranschlussleitung haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus einer privaten Wasserversorgungsanlage mit Frischwasser versorgt werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vgl. § 2 Abs. 2) im Eigentum oder Erbbaurecht des Grundstückseigentümers des schon angeschlossenen Grundstückes stehen.

- (2) Ausnahmen von der Regel Abs. 1 kann der Magistrat dann bewilligen, wenn bei Durchführung des Abs. 1 für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist, die ihm im Verhältnis zu den übrigen Anschlussnehmern nicht zugemutet werden kann oder wenn andernfalls eine Verbindung mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht möglich ist. Voraussetzung ist aber, dass die Stadt vor einer solchen Ausnahmegenehmigung mit dem Grundstückseigentümer entsprechende schriftliche Vereinbarungen trifft. Der Grundstückseigentümer muss dabei unter anderem auch erklären, dass dieser Anschluss seines Grundstückes hinsichtlich der Anwendung des Ortsrechtes über die öffentliche Wasserversorgung (insbesondere Allgemeine Wasserversorgungssatzung und Wasserbeitrags- und -gebührensatzung) als unmittelbarer Anschluss gilt und er sich allen Bestimmungen des gesamten jeweiligen Wasser-Ortsrechtes vertraglich hiermit unterwirft; er muss weiter vor der Ausnahmegenehmigung den an Stelle des Wasserbeitrages tretenden Betrag unwiderruflich an die Stadt gezahlt haben.
- (3) Vom angeschlossenen Grundstück darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne nähere Anweisung der Stadt kein Wasser auf ein anderes nicht angeschlossenes Grundstück geleitet werden. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt jedoch nicht in Bagatell- oder Notfällen.
- (4) Der Magistrat bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Führung und lichte Weite der Wasseranschlussleitung nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu berücksichtigen.
- (5) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Wasseranschlussleitung.
- (6) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Wasseranschlussleitung noch weitere Wasseranschlussleitungen, so entscheidet darüber der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vgl. § 10 Abs. 2 DIESER Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie § 15 der Wasserbeitrags- und gebührensatzung) als Ablösung an die Stadt entrichtet werden. Das gilt auch für solche zusätzlichen Wasseranschlussleitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon bestanden haben; als Anschlussleitung im Sinne des Abs. 5 gilt in diesem Falle diejenige mit der längsten Meterlänge im öffentlichen Verkehrsraum (bis Grundstücksgrenze) bei gleicher Meterlänge entscheidet die Stadt.

§ 9 Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Wasseranschlussleitung und der Wasserverbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung eingehalten werden, an Werktagen (außer Samstag) von 8.00 bis 17.00 Uhr – bei besonderen Notständen auch an anderen Tagen und auch zu anderen Zeiten – ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Stadt

alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Berechnung der satzungsmäßigen Abgaben und Erstattungsansprüchen erforderlich sind.

- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen innerhalb einer angemessenen – auch mündlich setzbaren – Frist nicht entsprochen, so ist die Stadt auch ohne weitere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen; sie kann dafür Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.
- (4) Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Trotzdem eingefrorene Leitungen müssen durch den Grundstückseigentümer oder durch von ihm Beauftragte auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden; soweit es sich dabei um Teile der Wasseranschlussleitung (§ 2 Abs. 6b) auf dem Grundstück selbst handelt, ist jedoch vorher die Stadt zu verständigen. Gartenleitungen sowie alle nach Zweck und Bestimmungen für längere Zeit abstellbaren oder frostgefährdeten Leitungen müssen mit besonderen Abstell- und Entleerungshähnen bzw. -ventilen versehen sein; im Winter sind sie verschlossen und leer zu halten. Spülaborte dürfen nur in frostsicheren Abortanlagen eingebaut werden.
- (5) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu unterhalten, dass die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserverbrauchsanlagen Dritter sowie die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden können. Deshalb sind Schäden oder Mängel an der Wasserversorgungsanlage vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, ihm irgendwie bekannt werdende Schäden und Störungen an den Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6b) unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus, auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6c) und Versorgungsleitungen (§ 2 Abs. 6a), durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser ergeben können. Bis zur Meldung der Schäden und Störungen eintretenden Wasserverluste gehen in jedem Falle zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (7) Bei einem Brand oder sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen ist die Wasserentnahme auch ohne besondere Aufforderung sofort einzustellen oder im Einzelfalle auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Anordnungen der in solchen Notfällen zuständigen Stellen sind auch dann zu befolgen, wenn es nicht um die sonst für die Wasserversorgung verantwortlichen städtischen Stellen handelt. Notfalls müssen die Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer ihre Verbrauchsleitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke

zur Verfügung stellen.

- (8) Die Wasserabnehmer haften der Stadt für alle Schäden infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wassersatzung zuwiderlaufenden Benutzung, Bedienung bzw. Verwendung der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht der Abs. 4 und 6. Bei den durch mangelhaften Zustand der Wasserverbrauchsanlage verursachten Schäden haften allein die Anschlussnehmer.
- (9) Die nach den vorstehenden Absätzen Haftenden haben neben den gegen sie bestehenden unmittelbaren Ansprüchen der Stadt diese auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen den damit zusammenhängenden Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden können.
- (10) Bei allen aufgrund dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung gegenüber der Stadt bestehenden Verpflichtungen haften die jeweils Verpflichteten als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6b)

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (2) Die Stadt lässt – gegebenenfalls durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer – die Wasseranschlussleitungen herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen). Alle damit verbundenen Aufwendungen – mit Ausnahme der Anschaffungs- und Reparaturkosten für den im Eigentum der Stadt stehenden Wasserzähler selbst – hat der Grundstückseigentümer der Stadt in vollem Umfange nach näherer Bestimmung in der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Für die zusätzlichen Wasseranschlussleitungen gilt § 8 Abs. 5 und 6.
- (3) Die Wasseranschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Die Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer dürfen – abgesehen vom Falle des § 9 Abs. 4 – keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und auf die Wasserzähleranlage vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der einzelne gegen Satz 1 verstoßende Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

§ 11 Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6c)

- (1) Die im Anschluss an die Anschlussleitung (§ 2 Abs. 6b und § 10 Abs. 2) auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Wasserverbrauchsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend seinen jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN 1988), den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt allgemein oder im Einzelfalle zugelassene Bauunternehmer oder Installateure durchgeführt werden. Mit der Zulassung dieser Bauunternehmer oder Installateure übernimmt die Stadt keinerlei Gewähr für deren Arbeiten. Die Stadt kann auf zu begründenden Antrag im Einzelfalle abweichend von der Regelung in Satz 1 dem Grundstückseigentümer die Durchführung der Arbeiten überlassen, wenn dieser aufgrund seines Berufes oder seiner handwerklichen Fähigkeiten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arbeit bietet; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluss- und Benutzungsantrages (§ 6) erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten. Nicht genehmigte oder anders ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und müssen unverzüglich zu beseitigen. Die Wasserverbrauchsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch die Stadt keine Beanstandungen ergeben hat.
- (4) Die Fertigstellung der Wasserverbrauchsanlagen sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist unverzüglich der Stadt durch den Grundstückseigentümer mitzuteilen, damit die Stadt diese Arbeiten überprüfen kann. Für diesen Zweck müssen bei der Prüfung sämtliche Verbrauchsleitungen sichtbar sein. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet. Auf erkannte Mängel hat sie den Grundstückseigentümer aufmerksam zu machen und sie kann deren Beseitigung verlangen. Die Prüfung der Wasserverbrauchsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und deren anderen Wasserabnehmer; sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer (Abs. 2) nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber oder den Wasserabnehmern auf jedem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus; entsprechendes gilt auch im Falle des Abs. 2 Satz 3. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

- (5) Ist im Ausnahmefalle (§ 8 Abs. 2 und 3) der Anschluss eines angrenzenden anderen Grundstückes über ein bereits angeschlossenes Grundstück genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 6 entsprechend anzuwenden.

§ 11a Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 12 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die Wasserzähler werden von der Stadt beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Für diese Aufwendungen erhebt die Stadt eine Zählermiete (§ 8 der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung)
- (3) Die Stadt bestimmt entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles Zahl, Bauart, Größe und Standort der Zähler.
- (4) Ist das angeschlossene Grundstück noch unbebaut oder kann aus irgendwelchen technischen Gründen ein Wasserzähler nicht in einem geeigneten frostsicheren Raum eines Gebäudes installiert werden, so ist der Wasserzähler von der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers in einem Wasserzählerschacht in der Regel unmittelbar nach dem Eintritt der Wasseranschlussleitung auf das angeschlossene Grundstück aufzustellen und zu unterhalten. Gleiches gilt wenn die Wasseranschlussleitung auf dem bereits bebauten Grundstück außergewöhnlich lang oder unter besonderen Erschwerungen zu verlegen ist, insbesondere dann, wenn sie in schlechtem Boden liegt oder unter Stützmauern und ähnlichen Anlagen hindurchführt. Der vom Eigentümer herzustellende und zu unterhaltende Wasserzählerschacht muss sich ständig in einem guten Zustand befinden, unfallsicher und wasserfest sein und stets zugänglich und sauber gehalten werden.
- (5) Die Wasserabnehmer dürfen – abgesehen vom Falle des § 9 Abs. 4 – keinerlei Maßnahmen am von der Stadt bestimmten Aufstellungsort des Zählers oder am Zähler selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler gegen alle Beschädigungen, insbesondere gegen Einwirkungen Dritter, gegen Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie gegen Frost (§ 9 Abs. 4) in ausreichendem Maße zu schützen. Er muss der Stadt die Kosten für alle diese Schäden und dadurch entstehende Verluste ersetzen, soweit diese nicht durch die Stadt oder ihre Beauftragten verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Schäden und Verluste ohne sein Verschulden (z. B. durch einen einwandfrei festgestellten Dritten) eingetreten sind. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen die Wasserverluste

ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

- (7) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen von der Stadt überprüft und – soweit erforderlich – instand gesetzt oder durch andere Zähler ersetzt. Absatz 2 Satz 2 (erster Halbsatz) gilt entsprechend.
- (8) Unbeschadet der Regelung in Abs. 7 ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Stadt zu überprüfen, wenn der Grundstückseigentümer dies beantragt oder die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler bezweifelt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Eichfehlergrenze anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer die in Zusammenhang mit der Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstehenden Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die zulässige Eichfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so trägt die Stadt die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Grundstückseigentümer hat in diesem letzteren Falle Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die nachweislich zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die nachweislich zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich in jedem Falle auf den Zeitraum des laufenden und allenfalls des vorhergehenden Ableseabschnittes.
- (9) Hat ein Wasserzähler versagt (ist er z. B. stehen geblieben), so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Zugrundelegen des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Kalenderjahr. Die Angaben des Grundstückseigentümers (z.B. über die Zahl der Personen im Haushalt in dieser oder jener Zeit) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (10) Zur Vermeidung des Eindringens von Luft in das Rohrleitungssystem – und damit Durchleitung von Luft durch die Wasserzähler – kann die Stadt die Eigentümer von wasserverbrauchenden Grundstücken in höher gelegenen Gebieten anweisen, Rückflussverhinderer nach DIN 1988 auf ihre Kosten einzubauen. Kommen jene Grundstückseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so können sie wegen der über die Wasserzähler mitgemessenen Luft keine Gebührenermäßigung verlangen.
- (11) Bei Einbau von Zwischenzählern (z. B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauches als Grundlage für die Abwassergebühren) ist dem Grundstückseigentümer gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als 1m hinter der Wasserzähleranlage installiert werden. Zwischenzähler und Sonderwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfange zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet die Stadt nicht, deren Anzeigergebnisse irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.
- (12) Der Zutritt zur Hauptabsperrvorrichtung, zu den Wasserzählern, das Ablesen der Wasserzähler sowie der Ein-, Aus- und Wiedereinbau der Zähler muß jederzeit im entsprechenden Rahmen des § 9 Abs. 1 und ohne Erschwerungen möglich sein.

§ 13 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Den Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, für den die Voraussetzungen de Anschluss- und Benutzungszwanges (§§ 4 und 5) bisher nicht gegeben sind, die bestehende Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage völlig einstellen, so hat er dies der Stadt mitzuteilen. Die Stadt hat dann unverzüglich sinngemäß nach § 10 Abs. 2 zu verfahren und die Wasseranschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers auf geeignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Benutzungsgebühren und die Messgebühren (Zählermiete) weiterzuzahlen. Soll die stillgelegte Leitung später wieder verwendet werden, so gilt dies als neuer Anschluss.
- (3) Hält ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang für nicht mehr oder nicht mehr voll gegeben, so ist nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 7 bzw. § 5 Abs. 4 unter entsprechender Anwendung der Regelungen in Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Bereits geleistete Wasserbeträge und Erstattungszahlungen (nach § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und nach § 15 der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung) werden nicht zurückerstattet.

§ 14 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabe schuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der

Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 15 Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche

Nach Maßgabe einer Wasserbeitrags- und -gebührensatzung erhebt die Stadt Beiträge, laufende Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren und stellt Erstattungsansprüche nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 12 HessKAG.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1)
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür eine Genehmigung der Stadt zu besitzen;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser ohne vorherige Genehmigung der Stadt entnimmt;
 4. entgegen § 8 Abs. 3 ohne Genehmigung der Stadt Wasser auf ein anderes Grundstück leitet;
 5. entgegen § 9 Abs. 5 und 6 Mängel an der Wasserverbrauchsanlage nicht beseitigt und Störungen bzw. Schäden an den Wasseranschlussleitungen nicht unverzüglich der Stadt meldet;
 6. entgegen § 10 Abs. 3 Einwirkungen auf die Wasseranschlussleitungen auf die Wasserzähleranlage vornimmt oder vornehmen lässt;
 7. entgegen § 12 Abs. 5 Maßnahmen am Wasserzähler vornimmt oder vornehmen lässt;
 8. den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich ordnungsgemäß ausweisen, den Zutritt zu den Grundstücksteilen nicht ermöglicht, auf denen sich Wasseranschlussleitungen und Wasserzähler befinden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von EURO 2,56 bis EURO 255,65 geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 17 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1982 in Kraft mit der Maßgabe, dass diese Satzung ab diesem Zeitpunkt die Allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 15.06.1976 ersetzt, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Auf den Ankündigungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.1981, bekanntgemacht in den Amöneburger Stadtnachrichten Nr. 52 vom 25.12.1981, wird Bezug genommen.

Amöneburg, 15. Februar 1982

Stadt Amöneburg
- Der Magistrat –

gez.
Biedermann
Bürgermeister